

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der Stadtwerke
Tübingen GmbH**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt eine 80% Ausfallbürgschaft für ein Investitionsdarlehen in Höhe von 5.000.000 Euro (Bürgschaftsbetrag 4.000.000 Euro) der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt).
2. Für die Bürgschaftsübernahme wird eine marktübliche Bürgschaftsgebühr aus dem jeweiligen Darlehensreststand zum 30.06. eines Jahres erhoben.

Ziel:

Aufgrund der Bürgschaftsübernahme kann die swt zinsgünstige Kommunalkredite erhalten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die swt hat bei der Universitätsstadt Tübingen die Übernahme einer Bürgschaft für das o.g. Darlehen beantragt.

Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 27 der Hauptsatzung über Bürgschaftsübernahmen in der beantragten Höhe.

2. Sachstand

Im Wirtschaftsplan 2017 der swt sind folgende Investitionen eingestellt:

Neubau, Erweiterung und Erneuerung von Sachanlagen	24.374.000 €
Beteiligungen	6.435.000 €
Summe	30.809.000 €

Der Wirtschaftsplan sieht zur Finanzierung dieser Investitionen Fremddarlehen vor und enthält dafür Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 25.657.900 Euro.

2017 wurde bisher nur ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung an der ABO Wind WP Kloppberg 2 GmbH & Co. KG und der ABO Wind WP Kloppberg 3 GmbH & Co. KG aufgenommen. Für dieses Darlehen hat die Stadt bereits eine 80% Bürgschaft übernommen.

Die nun vorliegende Bürgschaftsübernahme betrifft eine Darlehensaufnahme in Höhe von 5.000.000 Euro. Das neue Darlehen dient folgendem Verwendungszweck:

- 3.000.000 Euro Investitionen in die Wasserversorgung
- 1.000.000 Euro Investitionen in die Stromversorgung
- 1.000.000 Euro Investitionen in die Wärmeversorgung

Die Universitätsstadt Tübingen kann Bürgschaften für ihre Beteiligungsgesellschaften übernehmen, wenn mit der Bürgschaft eine kommunale Aufgabe wirkungsvoller und wirtschaftlicher erfüllt werden kann und sich das Risiko für die Stadt in tragbaren Grenzen hält.

Die swt stellt mit den zu finanzierenden Investitionen den Erhalt und die Verbesserung der vorhandenen Infrastruktur in den Bereichen Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung im gesamten Stadtgebiet sicher. Die reibungslose Versorgung der Bevölkerung von Tübingen mit Strom, Wasser und Wärme ist eine kommunale Aufgabe, die von den swt für die Stadt erfüllt wird.

Das Risiko aus der Bürgschaftsübernahme ergibt sich aus den für dieses Darlehen anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen. Für das vorliegende Darlehen fallen Tilgungsleistungen in Höhe von 250.000 Euro jährlich an, die Zinsbelastung beläuft sich auf Anfangs 47.500 Euro und reduziert sich nach geleisteten Tilgungszahlungen entsprechend. Aufgrund der bisherigen Jahresabschlüsse und dem Wirtschaftsplan 2017 (mit den prognostizierbaren Ergebnissen der Folgejahre) der swt, kann davon ausgegangen werden, dass die swt den anfallenden Schuldendienst aus dem vorliegenden Darlehen leisten können. Das Risiko für die Stadt aus der Bürgschaft in Anspruch genommen zu werden ist daher, abhängig von der zukünftigen Ertragskraft der swt nach heutiger Einschätzung, gering. Allerdings muss beachtet werden, dass der Schuldendienst das Ergebnis der swt belastet und die swt so einen entsprechend geringeren Jahresüberschuss erwirtschaften können. Dies kann möglicherweise Einfluss auf die Gewinnausschüttung an die Stadt haben.

Die Bürgschaft wird so ausgestaltet, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 der EU-Verfassung gilt und damit nicht der Notifizierungspflicht bei der EU-Kommission unterliegt. Dabei werden die in der Bürgschaftsmitteilung 2008 der EU-Kommission /2008C 155/02) erforderlichen Voraussetzungen beachtet.

Die Bürgschaftsübernahme bedarf nach § 88 Abs. 2 GemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Bürgschaft wie im Beschlussantrag formuliert zu übernehmen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte die Bürgschaftsübernahme ablehnen.
In diesem Fall müsste die swt entsprechend höhere Zinsen für das Darlehen bezahlen.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass für Banken seit einiger Zeit der sogenannte Gleichstellungsgrundsatz gilt. Das bedeutet, dass Banken alle Darlehen eines Darlehnsnehmers in gleicher Weise besichern müssen. Würde die Bürgschaftsübernahme abgelehnt, hätte das zur Folge, dass künftig keine städtische Bürgschaftsübernahme für Darlehen zwischen der swt und der finanzierenden Bank möglich wäre.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Bürgschaftsgebühr wird jährlich bei der HH-Stelle 1.8300.2631.000 (Bürgschaftsgebühren) eingenommen. Diese weist einen Planansatz in Höhe von 245.300 Euro aus.

Der Stand der Darlehen für die die Stadt eine Bürgschaft zu Gunsten der swt und deren Tochterfirmen übernommen hat, valuiert zum 31.12.2016 auf ca. 60,7 Mio. Euro. Im Jahr 2017 hat die Stadt bereits vier Bürgschaften in Höhe von insgesamt 5.004.800 Euro (Darlehenshöhe 6.256.000 Euro) übernommen.

Zum 31.12.2016 hat die Stadt Bürgschaften in Höhe von rund 136 Mio. Euro zu Gunsten der städtischen Beteiligungsgesellschaften, Tübinger Vereine und Institutionen übernommen. Diese Darlehen hatten Ende 2016 einen valuierten Reststand von ca. 95,4 Mio. Euro. Durch die im Jahr 2017 neu übernommenen Bürgschaften zu Gunsten der swt (Vorlagen 419/2016, 15/2017, 43/2017 und 152/2017 Bürgschaftsbetrag insgesamt 5.004.800 Euro) und der GWG (Vorlage 44/2017 Bürgschaftsbetrag 1.746.260 Euro) und der hier beantragten Bürgschaftsübernahme erhöht sich die Summe auf insgesamt ca. 146,7 Euro.